



## **Beteiligentransparenzdokumentation**

### **Siebttes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung - Herstellung der Öffentlichkeit in kommunalen Ausschüssen**

**Einbringer:**                    **Fraktion DIE LINKE**  
   **Fraktion der SPD**  
   **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**(Drucksache 7/6299)**

#### **Inhalt**

- 1. Drucksache**
- 2. Vom Einbringer übersandte Daten (Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)**
- 3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge**
- 4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 5. Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 6. Diskussionsforum**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 09. April 2025

## 1. Drucksache

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN**

#### **Siebtes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung - Herstellung der Öffentlichkeit in kommunalen Ausschüssen**

##### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

In der Thüringer Kommunalordnung ist gemäß § 43 Abs. 1 Satz 3 bestimmt, dass die Sitzungen vorberatender Ausschüsse nicht öffentlich sind. Das führt in der kommunalen Praxis dazu, dass zum Beispiel Beratungen zum Haushaltsplan weitestgehend unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt werden und somit Entscheidungen hierzu nicht transparent nachvollziehbar sind.

##### **B. Lösung**

Gemeinden, Städte und Landkreise können durch Regelung in der Geschäftsordnung bestimmen, dass Beratungsgegenstände in vorberatenden Ausschüssen in öffentlicher Sitzung behandelt werden können.

##### **C. Alternativen**

Beibehaltung der aktuellen Rechtslage

##### **D. Kosten**

Keine

**Siebttes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung - Herstellung der Öffentlichkeit in kommunalen Ausschüssen**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

In § 43 Abs. 1 Satz 3 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87) geändert worden ist, werden nach dem Wort "öffentlich" ein Komma und die Worte "sofern der Gemeinderat keine abweichende Regelung in der Geschäftsordnung trifft" eingefügt.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:****Zu Artikel 1**

Mit der Regelung wird gewährleistet, dass künftig Beratungsgegenstände in vorberatenden Ausschüssen auch in öffentlicher Sitzung behandelt werden können, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnigte Interesse Einzelner dem entgegenstehen. § 40 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung gilt unverändert fort.

Über die Durchführung von öffentlichen Ausschusssitzungen entscheidet der Gemeinderat/Stadtrat im eigenen Ermessen.

Für die Sitzungen in den Landkreisen gelten die Bestimmungen gemäß § 112 der Thüringer Kommunalordnung analog.

**Zu Artikel 2**

Der Artikel regelt das Inkrafttreten.

Für die Fraktion  
DIE LINKE:

Blechsmidt

Für die Fraktion  
der SPD:

Hey

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN:

Henfling

## **2. Vom Einbringer übersandte Daten**

**(Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)**

### **3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge**

**Die folgenden natürlichen und juristischen Personen haben sich im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens beteiligt. Die von den Beteiligten eingereichten Formblätter zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteildokG) wurden aufgrund des Wegfalls des Verfügungsgrundes gemäß § 6 Satz 2 ThürBeteildokG gelöscht.**

Oberbürgermeister der Stadt Gera  
Selbstverwaltung für Thüringen e.V.  
Mehr Demokratie e.V.  
Stadtverwaltung Eisenach  
Gemeinde- und Städtebund Thüringen  
Thüringischer Landkreistag

**Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligentransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.**

17/14/2023

OBERBÜRGERMEISTER

OTTO-DIX-STADT GERA • Stadtverwaltung • Postfach 11 64 • 07501 Gera

Thüringer Landtag  
Innen- und Kommunalausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Datum: 13. Januar 2023

**Siebtens Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung – Herstellung der Öffentlichkeit in kommunalen Ausschüssen**

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE., der SPD, und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/6299 -

hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem von Ihnen übersandten Gesetzentwurf in Drucksache 7/6299 nehme ich wie folgt Stellung:

Hinsichtlich der Regelung des § 43 Abs. 1 Satz 3 ThürKO „Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind nicht öffentlich“ ist eine gesetzliche Klarstellung bzw. Änderung/Ergänzung der Vorschrift dringend geboten:

Bislang war schon unklar, was unter dem Begriff „vorberatender Ausschuss“ zu verstehen ist:

- Die Kommentierung von Uckel, Dressel, Noll (Kommunalrecht in Thüringen - Rechtssammlung mit Erläuterungen für die kommunale Praxis) vertritt die Auffassung: „Beschließende Ausschüsse, die eine bestimmte Angelegenheit nur vorberaten [...] sind von der Regelung in Satz 3 nicht erfasst [...] Absatz 1 Satz 3 findet also nur für die Ausschüsse Anwendung, die nach den Festlegungen der Geschäftsordnung als durchweg nur vorberatend eingerichtet sind.“

Die Rechtsauffassung der Stadtverwaltung Gera wurde dem Thüringer Landesverwaltungsamt mit E-Mail des Bürgermeisters, Herrn Dannenberg, bereits vom 28. November 2019 dargelegt. Die E-Mail ist diesem Schreiben zu Ihrer Kenntnisnahme beigefügt. Eine Reaktion hierauf erfolgte zunächst nicht.

- Erst mit Schreiben vom 27. April 2022 teilte das Thüringer Landesverwaltungsamt der Stadt Gera mit: „[...] sind sie [Anm.: die Ausschüsse] dagegen nur vorberatend tätig, sind die Sitzungen nichtöffentlich [...] die von der Stadt angeführte Auffassung von Uckel, Dressel, Noll [...] wird von uns nicht geteilt [...]“

Das VG Gera bestätigt in seinem Beschluss vom 20. Juni 2022 (2 E 540/22 GE): „Grundsätzlich gilt, dass Sitzungen vorberatender Ausschüsse gem. § 43 Abs. 1 S. 3 ThürKO nicht öffentlich sind. Dementsprechend sind auch die Tagesordnungen nicht öffentlich bekannt zu machen. Die gesetzliche Regelung lässt weder durch die Geschäftsordnung noch durch einen Beschluss des Ausschusses eine Abweichung hiervon zu.“

Die Stadtverwaltung Gera hält sich strikt an die vom Thüringer Landesverwaltungsamt und dem VG Gera mitgeteilte Rechtsauffassung. Demnach beraten nur noch folgende Gremien grundsätzlich öffentlich:

- Jugendhilfeausschuss gem. § 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII: Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich;
- Ortsteilräte: § 45 Abs. 2 Satz 4 ThürKO erklärt, dass die §§ 34 bis 42 ThürKO für die Ortsteilräte entsprechend anwendbar sind. Auf § 43 ThürKO wird hier nicht verwiesen, d. h. § 43 ThürKO ist für Ortsteilratssitzungen nicht anwendbar. Für die Ortsteilräte gilt folglich § 45 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 40 Abs. 1 Satz 1 ThürKO, d. h. die Ortsteilratssitzungen sind immer öffentlich durchzuführen, sofern nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnigte Interesse Einzelner entgegenstehen. Da für die Ortsteilräte weiterhin der Öffentlichkeitsgrundsatz gilt, haben sie die Vorlagen weiterhin öffentlich zu beraten, die die vorberatenden Ausschüsse nichtöffentlich beraten müssen.

Ausschüsse des Geraer Stadtrates beraten somit öffentliche (auch im Internet einsehbare) Vorlagen in nichtöffentlicher Sitzung. Sofern Belange des jeweiligen Ortsteils betroffen sind, beraten die Geraer Ortsteilräte öffentliche Vorlagen weiterhin öffentlich.

Der Seniorenbeirat der Stadt Gera kritisiert, dass seine in die Ausschüsse entsandten Vertreter nicht mehr die Möglichkeit haben, an Ausschusssitzungen teilzunehmen. Zwar haben die Vertreter nach der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse in den Ausschüssen Rederecht, sofern ein den jeweiligen Beirat betreffender Aufgabenbereich berührt ist; an der nichtöffentlichen Sitzung teilnehmen können bzw. dürfen sie aber nur, wenn sie vom Ausschussvorsitzenden zu der Sitzung und zu konkreten einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen sind. Der Beirat habe den Eindruck, dass er offenbar von der Teilnahme an den Ausschusssitzungen ausgeschlossen und das ihm hier eingeräumte Rederecht ausgehöhlt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Oberbürgermeister

**Anlagen:**

- E-Mail des Bürgermeisters

vom 28. November 2019 an das TLVvA

**Gesendet:** Donnerstag, 28. November 2019 10:05

**Betreff:** Stadt Gera - § 43 (1) ThürKO; hier: unser Gespräch vom 27.11.2019

Sehr geehrter Herr

Sie hatten mich in unserem gestrigen Gespräch, für das ich mich noch einmal ausdrücklich bei Ihnen bedanken möchte, auch auf § 43 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) hingewiesen, in dem u.a. heißt: „Die Sitzungen vorbereitender Ausschüsse sind nicht öffentlich.“

Ich habe dazu den Fachgebietsleiter (FGL) Stadtrat/Ortsteilräte der Stadt Gera, Herrn \_\_\_\_\_ um Prüfung gebeten, ob wir in diesem Punkt gegen die ThürKO verstoßen, da die Ausschüsse der Stadt Gera grundsätzlich in allen Angelegenheiten, die vom Stadtrat öffentlich beraten werden sollen, ebenfalls öffentlich vorbereiten. Da alle Ausschüsse der Stadt Gera gem. unserer Geschäftsordnung auch beschließende Ausschüsse sind (z.B. *beschliesst der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung über a) die Angelegenheiten der Entwicklung der Wirtschaftsförderung, insbesondere über Gewerbeansiedlungen, b) die Förderung des Tourismus sowie des Stadtmarketings und des Stadtimages betreffenden Angelegenheiten und c) die Fragen der Entwicklung der Stadt bei der Technologieförderung*) vertritt der FGL Stadtrat/Ortsteilräte die Auffassung der beigefügten Kommentierung Uckel/Dressel/Noll (siehe Anlage). Hier heißt es u.a.: „*Beschließende Ausschüsse, die eine bestimmte Angelegenheit nur vorbereiten, weil die Entscheidungszuständigkeit nach § 26 Abs. 2 ThürKO bzw. den Regelungen der Geschäftsordnung beim Gemeinderat liegt, sind von der Regelung in Satz 3 nicht erfasst. Bei ihnen beurteilt sich die Frage, ob die Beratung öffentlich oder nichtöffentlich erfolgt, allein nach § 40 Abs. 1 ThürKO. Absatz 1 Satz 3 findet also nur für die Ausschüsse Anwendung, die nach den Festlegungen der Geschäftsordnung als durchweg nur vorbereitend eingerichtet sind.*“

Insofern gehe ich davon aus, dass die Stadt Gera nicht gegen § 43 Absatz 1 ThürKO verstößt.

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister  
und erster Beigeordneter der Stadt Gera  
Dezernat Finanzen, Sicherheit und Bürgerservice  
Fon: 0365 838-2000  
Fax: 0365 838-2015  
E-Mail: [Buero.Buergermeister@gera.de](mailto:Buero.Buergermeister@gera.de)

THÜR. LANDTAG POST  
18.01.2023 17:03

18.01.2023

Selbstverwaltung für Thüringen e.V.  
Bahnhofstraße 23 07768 Kahl



Thüringer Landtag  
Innen- und Kommunalausschuss  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt

Selbstverwaltung für  
Thüringen e.V.

vorab per E-Mail: [poststelle@thueringer-landtag.de](mailto:poststelle@thueringer-landtag.de)

Geschäftsstelle:  
Bahnhofstraße 23  
07768 Kahl  
Tel. (03 64 24) 59 18 0  
E-Mail:  
[AG.Selbstverwaltung@web.de](mailto:AG.Selbstverwaltung@web.de)  
Internet:  
<http://ag-selbstverwaltung.net>

Siebtens Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung  
- Herstellung der Öffentlichkeit in kommunalen Ausschüssen  
Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN  
- Drucksache 7/6299 -  
hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer  
Landtages

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Vereins Selbstverwaltung für Thüringen bedanke ich mich für die  
Möglichkeit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

18. Januar 2023

§ 43 Abs.1 Satz 3 der ThürKO in der derzeit gültigen Fassung soll dahingehend  
geändert werden, daß nach dem Wort „öffentlich“ ein Komma und die Worte „sofern  
der Gemeinderat keine abweichende Regelung in der Geschäftsordnung trifft“  
eingefügt wird. Die Begründung zu der vorgeschlagenen Regelung geht davon aus,  
daß künftig Beratungsgegenstände in vorberatenden Ausschüssen auch in  
öffentlicher Sitzung behandelt werden können, soweit nicht Rücksichten auf das  
Wohl der Allgemeinheit oder das berechnete Interesse Einzelner dem  
entgegenstehen. So soll § 40 Abs. 1 Satz 1 der ThürKO unverändert fortgelten.

Der Entwurf sieht vor, daß Kommunen durch Änderung der Geschäftsordnung,  
abweichend von dem derzeit geltenden § 43 Abs. 1 Satz 3 ThürKO, die  
Öffentlichkeit herstellen können.

Die geplante Änderung sehen wir sehr skeptisch. Zwar mag der Vorschlag in der  
Theorie sehr bürgerfreundlich und transparenzfördernd erscheinen. Jedoch sollte an  
dieser Stelle die grundsätzliche Bedeutung der derzeit gültigen Regelung Beachtung  
finden.

Der Sinn dieser Regelung besteht gerade darin, daß in einem vorberatenden Gremium Fragen, über die zwischen den Fraktionen und im Beschlussorgan keine Einigkeit besteht, völlig offen und von jeglichen Einflüssen geschützt, beleuchtet werden sollen. Den Ausschussmitgliedern soll die Möglichkeit gegeben werden, zur Vorbereitung der Meinungsbildung des Beschlussorgans einzelne oder alle Aspekte zu vertiefen. Zur Vorbereitung der Meinungsbildung ist es hierfür erforderlich, daß auch ungeschützt und offen gesprochen werden kann. Insbesondere Ausschussmitglieder, die nicht ständig den Umgang mit der Öffentlichkeit gewohnt sind, müssen sich dieser bereits in den öffentlichen Ratssitzungen stellen. Diese sind auch der Ort, an dem Bürgerfreundlichkeit und Transparenz die größte Beachtung finden sollten.

In einem vorberatenden Ausschuss werden jedoch keine vollziehbaren Beschlüsse gefasst. Der Ausschuss ist auf Empfehlungen beschränkt.

Der Gesetzgeber hat nach unserer Auffassung zu Recht in § 43 Abs. 1 Satz 3 die Regelung getroffen, daß die Sitzungen der vorberatenden Ausschüsse und gerade nicht der beschließenden Ausschüsse öffentlich sein sollen.

Der geschützte Raum zur Ermöglichung der Diskussion würde durch die Aufnahme der geplanten Regelung eliminiert. Zwar ist die Regelung als Kannbestimmung formuliert, jedoch ist zu erwarten, daß von der Bevölkerung auf Gemeinde und Stadträte Druck ausgeübt werden wird, auch in der eigenen Kommune eine solche Regelung in die Geschäftsordnung aufzunehmen.

Nach unserer Auffassung wird hier die freie Meinungsbildung durch Herstellung einer Öffentlichkeit geopfert und damit die Meinungsfindung behindert.

Auch im Beschlussgremium haben Zuhörer kein Recht darauf, zu erfahren, wie und warum der entsprechende Beschluss zustande kam. Zuhörer sind generell darauf beschränkt, die tatsächlich ablaufende Entscheidungsfindung im Gemeinderat oder im Ausschuss zu verfolgen.

Den Erfordernissen der Transparenz wird ausreichend durch die Möglichkeit Genüge getan, an öffentlichen Gemeinderatssitzungen teilzunehmen.

Im Übrigen wird auf die Regelungen des Thüringer Transparenzgesetzes verwiesen und hier insbesondere auf § 12 Abs. 2 b ThürTG, nach denen die Beratungen innerhalb von inzwischen öffentlichen Stellen der notwendigen Vertraulichkeit unterliegen.

Die Vertraulichkeit des Wortes in einem Gremium, welches ausschließlich der Diskussion der Vorberatung und der späteren Empfehlung vorbehalten ist, stellt nach unserer Auffassung einen schutzwürdigen Belang im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 ThürTG dar.

Die Inhalte der Diskussionen in vorberatenden Ausschüssen unterfallen bislang zu Recht der notwendigen Vertraulichkeit. Es ist kein überzeugender Grund erkennbar, nach dem diese Vertraulichkeit entfallen sollte.

Das Interesse der Bürger und der weiteren Öffentlichkeit wird durch die bestehende Regelung nicht beeinträchtigt, da die Öffentlichkeit in Gemeinde- und Stadträten und nur im Falle der Übermittlung schutzwürdiger Daten Dritter ausgeschlossen werden darf.

Mit freundlichen Grüßen



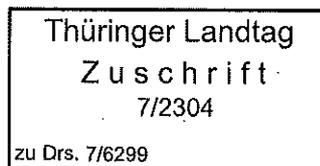
Mehr Demokratie e.V.  
Landesverband Thüringen

Prellerstr. 8, 99817 Eisenach

[www.thueringen.mehr-demokratie.de](http://www.thueringen.mehr-demokratie.de)

23.1.20232

An den  
Thüringer Landtag  
Innen- und Kommunalausschuss  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt



## Anhörung

### **Siebtes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung - Herstellung der Öffentlichkeit in kommunalen Ausschüssen**

Gesetzentwurf der Fraktionen  
DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
DS 7/6299

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Innen- und Kommunalausschuss des Thüringer Landtages hat den Landesverband Thüringen von Mehr Demokratie e. V. zur Anhörung zu o. g. Gesetzentwurf eingeladen und um Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gebeten. Hierfür vielen Dank; wir kommen dem gern nach.

Mehr Demokratie e.V. begrüßt die hier zur Diskussion stehende Gesetzesinitiative.

In Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern gilt die hier vorgeschlagene Regelung, dass es den Vertretungen vorbehalten ist, über die Öffentlichkeit der Ausschüsse zu entscheiden. Die derzeitige Bestimmung, dass ausschließlich die Sitzungen beschließender Ausschüsse öffentlich sind, gibt es außer in Thüringen nur noch im Saarland und in Sachsen.

Mehr Demokratie unterstützt den Gesetzentwurf zur Änderung des § 43 Abs. 1 S. 3 in der vorliegenden Form, und zwar aus folgenden Gründen:

- Öffentlichkeit und Transparenz sind Grundsätze einer demokratischen Gesellschaft. Deshalb ist die Öffentlichkeit politischer Gremien, aber auch die Transparenz von Verwaltungshandeln wichtig.
- Den Kommunen die Möglichkeit zu eröffnen, vorberatende Ausschüsse in Kommunen öffentlich beraten zu lassen, kommt diesem Grundsatz nach.
- Die hier gefundene Regelung setzt einen Rahmen, um dem Grundsatz der Öffentlichkeit zu entsprechen. Zugleich wird die Möglichkeit eröffnet, in eine Abwägung zu gehen und in besonderen Situationen die Nicht-Öffentlichkeit herzustellen.
- Damit wird den Kommunen eigener Handlungsspielraum gewährt und ihre Eigenverantwortlichkeit gestärkt; dies entspricht dem Subsidiaritätsprinzip. Schließlich unterscheiden sich auch das politische Klima und die Debattenkultur von Ort zu Ort.
- Mit dem Regel-Ausnahme-Verhältnis stehen öffentliche Sitzungen nicht unter einem Begründungszwang. Gleichzeitig können vorberatende Ausschüsse auch nicht öffentlich tagen, wenn dies nach Ansicht der gewählten Vertretung notwendig erscheint.
- Die Öffentlichkeit wird so zwar fallweise eingeschränkt, bleibt aber im Wesentlichen erhalten durch die weiter öffentlich tagenden beschließenden Ausschüsse.
- Wo die Möglichkeit nicht gegeben ist, sich zu einer geschlossenen Sitzung zurückzuziehen, besteht die Gefahr, dass dies auf Kosten einer offenen Diskussion geht.  
Positiv formuliert: Es kann politische Entscheidungen befördern, wenn auch Hintergründe und Befindlichkeiten ausgetauscht werden und die gewählten Vertreterinnen und Vertreter auch partei- und fraktionsübergreifend nach Kompromissen und pragmatischen Lösungen suchen können, ohne einen Gesichtsverlust befürchten zu müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Sprecher Mehr Demokratie e. V.



# EISENACH

DIE WARTBURGSTADT

Stadtverwaltung · Postfach 101462 · 99804 Eisenach · Fachbereich: 01

OBERBÜRGERMEISTERIN

Thüringer Landtag  
Innen- und Kommunalausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99817 Eisenach

- vorab per Email -

Thüringer Landtag  
Zuschrift  
7/2306  
zu Drs. 7/6299

Gebäude: Markt 1

Auskunft ertell:

Telefon: 03691 - 670-100

Telefax: 03691 - 670 900

E-Mail:

oberbuergermeisterin@eisenach.de

AZ:

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom  
08.11.2022

Datel, unsere Nachricht vom

Datum  
26.01.2023

## Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/6299

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich begrüße den Wunsch des Gesetzgebers, zu dem in Frage stehenden Punkt Rechtssicherheit zu schaffen. Die unterschiedlichen Rechtsauffassungen des Landesverwaltungsamtes als Rechtsaufsichtsbehörde und der Regierungskoalition haben zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit in der Verwaltung und auch im Stadtrat geführt. Allerdings wäre eine eindeutige Positionierung des Gesetzgebers für oder gegen die Öffentlichkeit vorberatender Ausschüsse wünschenswert. Es bestehen Bedenken, eine so weitreichende Entscheidung, die ggf. mit Informationsbeschränkungen für die Bürger einhergeht, den Kommunen selbst zu überlassen.

Der in § 40 der ThürKO festgeschriebene Grundsatz der Öffentlichkeit von kommunalen Sitzungen folgt dem demokratischen Rechtsstaatsprinzip. Durch die öffentliche Entscheidung soll dem Gemeindegänger die Möglichkeit gegeben werden, die Tätigkeit des Gemeinderates zu kontrollieren und zu beurteilen, um bei Kommunalwahlen eine fundierte Entscheidung treffen zu können.<sup>1</sup>

Im Gegensatz zu diesem Öffentlichkeitsgrundsatz steht die Regelung des § 43 Abs. 1 Satz 3 der ThürKO. Danach sind vorberatende Ausschüsse immer nichtöffentlich durchzuführen. Hier besteht immer noch Rechtsunsicherheit, ob diese Regelung auf rein vorberatende Ausschüsse oder auch auf die vorberatenden Teile von Ausschüssen anzuwenden ist. Sinn und Zweck der Regelung ist es, dass die Willensbildung zunächst offen, sachlich und von außen völlig unbeeinflusst erfolgen kann.<sup>2</sup> Da die

<sup>1</sup> vgl. Wachsmuth/Pahlke, ThürKO – Erläuterungen, 1.4.0, § 40, Seite 1 ff.

<sup>2</sup> vgl. Wachsmuth/Pahlke, ThürKO – Erläuterungen, 1.4.0, § 43, Seite 5

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach  
buergerbuero@eisenach.de

Telefonzentrale: 03691 - 670-800  
www.eisenach.de | Info@eisenach.de

#### Sprechzeiten:

Mo 9:00 - 12:00 Uhr

Di 9:00 - 12:00 Uhr

Mi 9:00 - 12:00 Uhr

Do 9:00 - 12:00 Uhr | 14:00 - 16:00 Uhr

Fr 9:00 - 12:00 Uhr

und nach vorheriger Terminabsprache

#### Sprechzeiten:

Mo 8:00 - 12:00 Uhr | 13:00 - 16:00 Uhr

Di 8:00 - 12:00 Uhr | 13:00 - 16:00 Uhr

Mi 7:00 - 13:00 Uhr

Do 8:00 - 12:00 Uhr | 13:00 - 16:00 Uhr

Fr 8:00 - 13:00 Uhr

Sa 9:00 - 12:00 Uhr

abschließende Beratung und Beschlussfassung der Vorlagen dann öffentlich stattfindet, wird durch den Gesetzgeber hier kein Konflikt zwischen dem Grundsatz der Öffentlichkeit und dem damit verbundenen Informationsrecht der Bürger und der Nichtöffentlichkeit vorberatender Ausschüsse gesehen.

Diese Ansicht kann durchaus kritisch gesehen werden. Wenn der Willensbildungsprozess nichtöffentlich erfolgt und dann gegebenenfalls im Entscheidungsgremium keine öffentliche Diskussion sondern nur eine Abstimmung erfolgt und die Entscheidungsgründe dem Bürger verborgen bleiben, wird dem Öffentlichkeitsgrundsatz nicht hinreichend Rechnung getragen.

Allerdings besteht ohne diese Regelung für die Gemeinderatsmitglieder auch keine Möglichkeit „ins Unreine“ zu diskutieren und auch unpopuläre Gedankenansätze zu diskutieren und in Entscheidungsprozesse einfließen zu lassen.

Da bei den Gremien der Stadt Eisenach bisher die bestehende Regelung dahin angewendet wurde, dass nur rein vorberatende Ausschüsse nichtöffentlich tagen, kann hier aus der Erfahrung mit der öffentlichen Durchführung von Vorberatungen berichtet werden.

Zum einen führen öffentliche Debatten in der Vorberatung zu einer frühzeitigen und umfangreichen Information der Öffentlichkeit. Damit wird der Transparenz der Entscheidungsfindung in den städtischen Gremien vollumfänglich Rechnung getragen.

Allerdings hat die Öffentlichkeit auch teilweise dazu geführt, dass weniger ergebnisoffen und mit mehr Schärfe diskutiert wurde. Bei in der Öffentlichkeit kontrovers diskutierten oder unpopulären Entscheidungen wurde es immer wieder notwendig, sich auf informelle Beratungen außerhalb der Regelungen der Kommunalordnung zurückzuziehen, um eine freie und vorbehaltlose Diskussion und Informationsweitergabe zu ermöglichen.

Auch der Aspekt, dass weniger reddegewandte Mitglieder sich im öffentlichen Raum weniger trauen, das Wort zu ergreifen, kann aus meiner Sicht bestätigt werden.

Ein weiterer nicht zu vernachlässigender Aspekt ist, dass auch Verwaltungsmitarbeitern der geschützte Raum der Nichtöffentlichkeit mit der Durchführung von Vorberatungen in öffentlicher Sitzung genommen wird. In den Fachausschüssen wird natürlich auch der Sachverstand der Verwaltungsmitarbeiter zur fachlichen Einschätzung von Sachverhalten herangezogen. Bei schwierigen und polarisierenden Sachverhalten ist festzustellen, dass öffentlich Konflikte teilweise auch auf dem Rücken von Verwaltungsmitarbeitern ausgetragen werden, was so mit Blick auf den Schutz der Mitarbeiter nicht hinnehmbar ist. Eine nicht unerhebliche Zahl von Mitarbeitern ist durch diese „Nebenwirkung der Öffentlichkeit“ stark psychisch belastet, bitte darum, nicht im Ausschuss Auskunft geben zu müssen oder äußert nicht frei seine fachliche Meinung, um der Gefahr des „öffentlichen Prangers“ zu entgehen. Wenn Vorberatungen aber öffentlich sind, lassen sich solche Konflikte nicht vermeiden.

Die Öffentlichkeit der Vorberatungen führt auch nicht zu einer Verkürzung der Dauer der Stadtratssitzung. Die Argumente aus den Ausschüssen werden, gerade bei emotionalen Themen, im Stadtrat oft nochmals wiederholt. Allerdings haben sich im Gegensatz dazu die Ausschusssitzungen deutlich verlängert. Das kann man durchaus positiv finden, führt aber zu einer noch höheren Belastung der ehrenamtlich Tätigen. Gerade Menschen mit familiären Belastungen und Pflichten, aber auch Menschen mit einer hohen hauptamtlichen Arbeitsbelastung, können dem Mandat nicht mehr vollumfänglich gerecht werden und mussten in der Vergangenheit häufiger Sitzungen vorzeitig verlassen und haben aufgrund der hohen Belastung ihr Mandat schlussendlich niedergelegt. Damit ändert sich die Zusammensetzung des Stadtrates verstärkt hin zu Menschen im Rentenalter und Menschen, die hauptamtlich im Umfeld des politischen Raums aktiv sind.

Die Abwägung zwischen dem demokratischen Prinzip der Öffentlichkeit und der angstfreien Diskussion zur zielführenden Entscheidungsfindung ist nahezu unmöglich. Da es für beide Verfahrenswesen Vor- und Nachteile gibt, sollte sich der Gesetzgeber nach Ansicht der Stadt Eisenach in dieser Frage eindeutig positionieren, ob er dem Grundsatz der Öffentlichkeit oder der von außen unbeeinflussten Willensbildung in den vorberatenden Ausschüssen den Vorrang gibt. Diese aus meiner Sicht elementare Entscheidung für die Gremienarbeit sollte nicht den Kommunen bzw. Landkreisen überlassen werden.

Ein Lösungsansatz könnte darin liegen, dass die Ergebnisse der nichtöffentlichen Ausschussdiskussionen der Öffentlichkeit in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden.

Weiterhin wäre es neben einer eindeutigen Regelung zur vorstehenden Thematik auch wünschenswert, eine Regelung zu finden, die es ermöglicht, dass Ausschüsse bei komplexen Themen gemeinsam beraten können und hier die Regularien festschreibt. Eine solche Regelung könnte die Entscheidungsfindung bei themenübergreifenden Sachverhalten deutlich erleichtern.

Mit freundlichen Grüßen

Ob**er**bürgermeisterin

#### **4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge**

(Keine Dokumente vorhanden)

## **5. Weitere Beiträge**

**(Keine Dokumente vorhanden)**

## 6. Diskussionsforum

**Diskussionsforum  
des Thüringer Landtags**

**Auswertung BTD**

**Siebtes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung - Herstellung der Öffentlichkeit in kommunalen Ausschüssen**

Gesetzesentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/6299 -

**Frage: „Was möchten Sie zum Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung – Herstellung der Öffentlichkeit in kommunalen Ausschüssen in Drucksache 7/6299 insgesamt und/oder zu einzelnen Bestimmungen anmerken?“**

<b>Datum des Beitrages</b>	<b>Angaben zum Autor</b>	<b>Titel</b>	<b>Zusammenfassung des Beitrages</b>
23.01.2023	Justin Schröder*  Diplom-Verwaltungswirt (FH) in der Landesverwaltung; kommunalpolitischer Referent für eine Gemeinderatsfraktion	„ <b>Befürwortung öffentlicher kommunaler Ausschusssitzungen</b> “	„Der Gesetzesentwurf zu § 43 Abs. 1 S. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) verfolgt einen richtigen Ansatz und wird explizit befürwortet. Eine ablehnende Haltung besteht gegenüber der vorgesehenen Öffnungsklausel im Rahmen der Geschäftsordnung.“

\* Bei dem mit \* gekennzeichneten Beitrag wurde von dem Autor seine Wohnadresse angegeben. Wohnadressen natürlicher Personen werden gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürBeteilDokG nicht in der Beteiligientransparenzdokumentation veröffentlicht.